

1. Geltung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Wiegel Parey GmbH & Co KG (im Folgenden: Wiegel Parey) und dem nicht als Verbraucher handelnden Besteller von Lieferungen und/oder Leistungen der Wiegel Parey (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen, es sei denn, es handelt sich um einen Bauvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit Wiegel Parey ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. § 305b BGB bleibt unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von Wiegel Parey sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden.

2.2 Die Bestellung der Lieferungen durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, kann Wiegel Parey dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach Zugang anzunehmen.

3. Bonität, Widerrufs-/Rücktrittsrecht

Wiegel Parey behält sich vor, die Lieferungen über eine Warenkreditversicherung nach eigener Wahl abzusichern. Bei einem mangels ausreichender Bonität des Bestellers ergangenen ablehnenden Bescheid des von Wiegel Parey gewählten Warenkreditversicherers ist der Besteller nach Aufforderung durch Wiegel Parey verpflichtet, binnen zwei Wochen nach eigener Wahl die Vorauszahlung der vereinbarten Preise zu leisten oder einen tauglichen Bürgen für seine Zahlungspflichten zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist Wiegel Parey berechtigt, ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem Besteller Angebote und andere auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärungen zu widerrufen oder von einem bereits geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss spätestens einen Monat nach Vertragsschluss erklärt werden.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

4.1 Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt nach theoretischem Gewicht des umschreibenden Rechtecks, zzgl. 4 % Aufschlag für Verzinsung (3%) und Walztoleranzen (1%).

4.2 Hat Wiegel Parey Montage- oder Servicearbeiten übernommen und ist nichts anderes vereinbart, erstattet der Besteller neben der vereinbarten Vergütung die erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen auf Nachweis.

4.3 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang und Lieferung bzw. Abnahme ohne Abzug zu bezahlen.

4.4 Sofern ein Skontoabzug bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Skontofrist vereinbart wird, ist diese nur dann gewährt, wenn der berechnete Rechnungsbetrag vollständig innerhalb der vereinbarten Skontofrist bei Wiegel Parey eingegangen ist. Die Skontofrist beginnt mit der Zahlungsfrist gemäß 4.3.

4.5 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wiegel Parey ist berechtigt, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

5. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte

5.1 Die Gegenstände der Lieferungen (im Folgenden: Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Wiegel Parey bis zur Erfüllung sämtlicher Wiegel Parey gegen den Besteller aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung zustehenden Zahlungsansprüche.

5.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.

5.3 Der Besteller ist gemäß nachstehenden Bedingungen bis auf Widerruf befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Wiegel Parey als Hersteller gilt. Die Verarbeitung erfolgt für Wiegel Parey. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für Wiegel Parey mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und bewahrt diese getrennt und als Eigentum von Wiegel Parey gekennzeichnet auf. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Bleibt bei einer Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt Wiegel Parey Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils Wiegel Parey's gemäß vorstehendem Buchstaben zur Sicherheit an Wiegel Parey ab. Wiegel Parey nimmt die Abtretung an.

c) Zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf bleibt der Besteller neben Wiegel Parey ermächtigt. Wiegel Parey darf die Forderungen jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Geltendmachung der Rechte aus Ziffer 5.5 einziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Besteller gegenüber Wiegel Parey in Zahlungsverzug gerät oder es an seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 321 BGB mangelt. Sobald Wiegel Parey zum Einzug der Forderungen berechtigt ist, hat der Besteller Wiegel Parey die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Außerdem ist Wiegel Parey in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltswaren zu widerrufen.

5.4 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller Wiegel Parey unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller Wiegel Parey unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden des Bestellers erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

5.5 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Wiegel Parey nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung – soweit diese nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften nicht entbehrlich ist sofort – berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Vorbehaltlich einer abweichenden Erklärung ist mit dem Herausgabeverlangen kein Rücktritt vom Vertrag verbunden.

5.6 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Wiegel Parey zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird Wiegel Parey auf Verlangen des Bestellers den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

6. Fristen für Lieferungen und Verzug

6.1 Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die rechtzeitige Erbringung sonstiger Mitwirkungshandlungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Verzögerung und einen angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistungserbringung; dies gilt nicht, soweit Wiegel Parey die Verzögerung zu vertreten hat.

6.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf von Wiegel Parey nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, insbesondere auf

- a) höhere Gewalt oder andere durch Wiegel Parey nicht abwendbare Umstände, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr,
- b) Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb von Wiegel Parey oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
- c) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Wiegel Parey, soweit diese trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt und üblichen Maßnahmen zum Schutz von IT-Systemen erfolgten,
- d) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts,

- e) nicht rechtzeitige Belieferung von Wiegel Parey durch ihre Zulieferer, wenn Wiegel Parey ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder Wiegel Parey noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder Wiegel Parey im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist,
- f) nicht rechtzeitige Belieferung von Wiegel Parey durch die von Wiegel Parey für die jeweilige Leistung übliche Lieferkette, soweit diese durch höhere Gewalt oder bei nicht vorhersehbare und nicht vermeidbare Auswirkungen höherer Gewalt gestört ist,

verlängern sich die Fristen um die Dauer der Störung und einen angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistungserbringung. Wiegel Parey wird den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung auch innerhalb der neuen Lieferfrist aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht möglich, kann Wiegel Parey ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird Wiegel Parey unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Leistungsfrist jedoch nicht berechtigt, wenn Wiegel Parey die Überschreitung nicht zu vertreten hat oder die Leistungsfrist um weniger als 3 Monate überschritten wird. § 323 Abs. 5 Satz 1 BGB gilt für die vorgenannten Rücktrittsrechte.

6.3 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von Wiegel Parey innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6.4 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat verzögert, gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus anderen vom Besteller zu vertretenden Gründen, hat der Besteller für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen wie z. B. Lagerkosten) pauschalen Ersatz für jeden angefangenen Verzögerungsmonat beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abholbereitschaft in Höhe von 0,5 % des für die verspätet zu versendenden bzw. zuzustellenden Lieferungen vereinbarten Preises zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

7. Lieferbedingungen, Verpackung und Versand

7.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes oder die Montage der zu liefernden Sachen durch Wiegel Parey vereinbart ist, erfolgt die Bereitstellung der zu liefernden Sache „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2020), jedoch ohne Transportverpackung.

7.2 Soweit ein anderer Lieferort als EXW vereinbart ist, hat der Besteller Wiegel Parey eine vereinbarungsgemäß von ihm zu bestimmende Versandanschrift rechtzeitig bekanntzugeben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Wiegel Parey berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach billigem Ermessen zu bestimmen.

7.3 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

7.4 Nicht vereinbarte Teillieferungen sind zulässig, soweit die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, zu deren Übernahme Wiegel Parey sich nicht bereit erklärt hat.

8. Gefahrübergang

8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Erfolgt die Lieferung an einen anderen Ort als ab Werk, geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Annahmeverzug gerät oder Wiegel Parey die zu liefernden Sachen nach der Fertigstellung vereinbarungsgemäß bzw. auf Wunsch des Bestellers einlagert, wobei im Fall der Einlagerung der Zeitpunkt des Versands der Fertigstellungsmittelung an den Besteller maßgeblich ist.

8.2 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von Wiegel Parey gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

9. Montage- und sonstige Leistungen beim Besteller

9.1 Montageleistungen, die Aufstellung und sonstige Leistungen, wie z. B. Instandhaltung, Instandsetzung oder Wartung, (im Folgenden: Montageleistungen) oder Planungsleistungen schuldet Wiegel Parey nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für diese Leistungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

9.2 Vor Beginn der Montageleistungen hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage offen und verdeckt geführter Medienleitungen (z. B. Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen) sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

9.3 Vor Beginn der Montageleistungen müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände des Bestellers an der Montagestelle befinden und alle vom Besteller zu erbringenden Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

9.4 Verzögert sich die Montageleistungen durch nicht von Wiegel Parey zu vertretende Umstände, hat der Besteller die durch die Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals entstehenden Kosten zu tragen, soweit diese nicht vermeidbar waren. Weitergehende Ansprüche von Wiegel Parey bei Annahmeverzug oder wegen vom Besteller zu vertretender Verzögerungen bleiben unberührt.

9.5 Der Besteller hat Wiegel Parey wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Montageleistungen unverzüglich zu bescheinigen.

9.6 Wiegel Parey ist berechtigt, Montageleistungen oder Planungsleistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. Der Besteller kann dem Einsatz eines Nachunternehmers widersprechen, wenn ihm der Einsatz dieses Nachunternehmers unzumutbar ist und der Nachunternehmer kein im Sinne des § 15 AktG mit Wiegel Parey verbundenes Unternehmen ist.

10. Mängelrechte

10.1 Soweit eine Beschaffenheit der Lieferungen vereinbart ist, liegt kein Mangel vor, wenn die Lieferung die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Soweit keine Beschaffenheit der Lieferungen vereinbart ist und nach dem Vertrag eine Verwendung der Lieferung vorausgesetzt ist, liegt kein Mangel vor, wenn die Lieferung sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Ein Sachmangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten oder üblichen Verwendung.

10.2 Kann der Besteller Nacherfüllung wegen eines Mangels verlangen, steht Wiegel Parey das Wahlrecht zu, den Mangel durch Nachbesserung oder Neulieferung/Neuherstellung zu beseitigen. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

10.3 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht für Ansprüche wegen Mängeln gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (für Baustoffe oder Bau- bzw. Bauplanungs-/Bauüberwachungsleistungen), beim Rückgriff in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 478 BGB), bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung (insb. aus § 445b Abs. 2 BGB), Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

10.4 Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Ist der Vertrag ein Handelsgeschäft, gilt § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügeobliegenheit) auch bei anderen Verträgen als Kauf- und Werklieferungsverträgen. Zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmte Waren hat der Besteller spätestens unmittelbar vor der Verarbeitung zu untersuchen, soweit nicht Wiegel Parey den Einbau oder die Weiterverarbeitung schuldet.

10.5 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Wiegel Parey gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

10.6 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz von Wiegel Parey.

10.7 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels bestehen nur in den in Ziffer 13.2 geregelten Fällen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

10.8 Die Regelungen der Ziffern 10.1 bis 10.6 finden keine Anwendung auf Ansprüche des Bestellers gegen Wiegel Parey aus § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.

10.9 Beratung leistet Wiegel Parey nach bestem Wissen auf Grund eigener Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vereinbarte Beschaffenheit sind. Sie befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Wiegel Parey verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Wiegel Parey erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet Wiegel Parey gegenüber dem Besteller wie folgt:

- a) Wiegel Parey wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen.
- b) Die Pflicht von Wiegel Parey zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 13.

11.2 Der Besteller ist verpflichtet, Wiegel Parey über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu verständigen, eine Rechtsverletzung oder das Bestehen von Ansprüchen nicht anzuerkennen und bei der Abwehr dieser Ansprüche nur im Einvernehmen mit Wiegel Parey vorzugehen. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Erkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

11.3 Ansprüche des Bestellers sind insbesondere ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

11.4 Ansprüche des Bestellers sind auch ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Wiegel Parey nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Wiegel Parey gelieferten Produkten eingesetzt wird.

11.5 Soweit eine vorliegende Schutzrechtsverletzung zugleich einen Sach- oder Rechtsmangel darstellt, gelten über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Regelungen der Ziffern 10.1 bis 10.9 entsprechend.

11.6 Hat Wiegel Parey nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so haftet der Besteller dafür, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wiegel Parey wird den Besteller auf Schutzrechte hinweisen, die Wiegel Parey bekannt sind. Der Besteller stellt Wiegel Parey von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und leistet Ersatz des entstandenen Schadens. Wird Wiegel Parey die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, ist Wiegel Parey ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen, soweit die behaupteten Schutzrechte der Herstellung oder Lieferung nicht offensichtlich nicht entgegenstehen.

11.7 Die Schutzrechte an den von Wiegel Parey oder von einem Dritten im Auftrag von Wiegel Parey gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen stehen Wiegel Parey zu, und zwar auch dann, wenn der Besteller hierfür die Kosten übernommen hat.

12. Rechte an Unterlagen

12.1 Eigentums- und Urheberrechte an von Wiegel Parey dem Besteller übergebenen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) gehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung auf den Besteller über. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Wiegel Parey Dritten zugänglich gemacht werden und sind Wiegel Parey auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag mit Wiegel Parey nicht zustande kommt oder Vertrag durch Erfüllung oder auf andere Weise (z. B. Kündigung, Rücktritt) endet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Wiegel Parey zulässigerweise Lieferungen übertragen hat, und können, sofern sie vor Vertragsschluss übersandt wurden und kein Vertrag zustande kam, drei Monate nach Abgabe des Angebots vernichtet werden, wenn der Besteller nicht zuvor die Herausgabe verlangt.

12.2 Ziffer 12.1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge und Sondervorrichtungen, die Wiegel Parey im Rahmen der Vertragserfüllung anfertigt.

13. Sonstige Schadensersatzansprüche

13.1 Soweit nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

13.2 Dies gilt nicht, soweit gehaftet wird

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- b) bei Vorsatz,
- c) bei grober Fahrlässigkeit,
- d) bei Arglist,
- e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- f) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- g) wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Besteller nach dem Zweck und Inhalt des Vertrages vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

13.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14. Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder rechtsgeschäftliche Verpfändung von Ansprüchen des Bestellers gegen Wiegel Parey ist nur mit Zustimmung von Wiegel Parey zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

15. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz und zu Verarbeitung persönlicher Daten durch Wiegel Parey sind unter der Internetadresse <https://wiegel.de/datenschutz> abrufbar.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Wiegel Parey. Wiegel Parey ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für das Mahnverfahren oder soweit gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

16.2 Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder der übrigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder sollte der Vertrag unter Einbeziehung dieser Lieferbedingungen in seiner Gesamtheit eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung nicht auf gesetzliche Regelungen zurückgeht, die dem Schutz eines Vertragspartners dienen, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt und eine fehlende so eingefügt, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner und dem Sinn des Vertrags weitestgehend entsprochen wird.